

↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔
↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM
EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔
↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM ↔EKM

Titelfoto: Zurijeta | shutterstock.com

Design: arnold.berthold.reinicke



HANDREICHUNG KITA

HANDREICHUNG

für Kirchengemeinden
und Gemeindegemeinderäte,
die Träger von
Kindertageseinrichtungen sind



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

LANDESKIRCHENAMT DER EKM

Bildungsdezernat
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361. 51800-232



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Diakonie 
Mitteldeutschland

Handreichung für die evangelischen Kirchengemeinden und deren Gemeindekirchenräte im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind

Ihre Kirchengemeinde ist Trägerin einer oder mehrerer Kindertageseinrichtung/en. Der Betrieb kirchlicher Kindertageseinrichtungen gehört zum Verkündigungsauftrag und ist von daher kirchlich-hoheitliche Tätigkeit. Nach derzeit geltendem staatlichem Recht unterliegt diese nicht der Besteuerung.

Der Gemeindekirchenrat ist nach Artikel 24 Absatz 1 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er ist der rechtliche Vertreter der Kirchengemeinde gegenüber Mitarbeitenden, Eltern und deren Kindern sowie gegenüber Kommunen, Ämtern, Behörden und Dritten (bspw. Lieferanten). Artikel 24 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM benennt hier folgende Aufgaben des Gemeindekirchenrates:

- Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen (Absatz 3 Nummer 3).
- Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude (Absatz 3 Nummer 4).
- Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an und führt über sie die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist (Absatz 3 Nummer 7).
- Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages (Absatz 3 Nummer 8).

- Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt (Absatz 3 Nummer 9).
- Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (Absatz 3 Nummer 11).
- Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann er Satzungen erlassen (Absatz 4).

Diese Handreichung soll Ihnen eine kurzgefasste Übersicht über konkrete Träger-Aufgaben geben und Hinweise, wie Sie als Gemeindeglieder Ihren Verpflichtungen gerecht werden können.

1. Evangelische Kindertageseinrichtung als Einrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder gebildet, erzogen und betreut werden. Als Orte frühkindlicher Bildung sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet, den im jeweiligen Bundesland geltenden Bildungsplan umzusetzen. Für Fragen der pädagogischen Arbeit und der Qualitätsentwicklung steht Ihnen das Referat Kindertagesstätten im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zur Verfügung.

Orientierung für die Qualitätsentwicklung bietet das Qualitätshandbuch des Diakonischen Werkes, zu dem dort angemeldete Träger online über das Extranet der Diakonie Mitteldeutschland Zugang haben. Das Handbuch beschreibt alle wesentlichen Prozesse der pädagogischen Arbeit auf dem Hintergrund der staatlicherseits gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Kirchengemeinde ist Arbeitgeber und Vertragspartner

Die Kirchengemeinde hat als Arbeitgeberin und Vertragspartnerin umfangreiche rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen übernommen.

Als Mitglied des Gemeindegliederrates tragen Sie Mitverantwortung für die Umsetzung dieser Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitenden, den Eltern und deren Kindern, Kommunen, Ämtern, Behörden und Dritten (bspw. Lieferanten). Es bedarf einer Festlegung, wem und wie Sie die Umsetzung dieser Vertragsbeziehungen im Einzelnen zuordnen.

Dazu sollte der Gemeindegkirchenrat gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung einen Geschäfts- und Kompetenzverteilungsplan erstellen, diesen schriftlich niederlegen und förmlich beschließen. Nach der kirchlichen Ordnung ausschließlich zur Erledigung durch den Gemeindegkirchenrat vorgesehene Aufgaben können nicht der Einrichtungsleitung übertragen werden.

Ansprechpartner zu dieser Thematik ist das für Ihre Kirchengemeinde zuständige Kreiskirchenamt. Weitere Hinweise und ein Muster zum Geschäfts- und Kompetenzverteilungsplan finden Sie im Qualitätshandbuch.

3. Leitung der Kindertageseinrichtung

Auf Grund der Festlegungen im Geschäfts- und Kompetenzverteilungsplan ist klar beschrieben, welche Aufgaben die Leitung wahrnehmen kann. Inhalt und Umfang der Leitungsaufgaben werden in einer Stellenbeschreibung schriftlich festgelegt, in der Regel vom Gemeindegkirchenrat beschlossen und der Leitungsperson übergeben. Hierfür können Musterstellenbeschreibungen genutzt werden.

Einige Beispiele finden Sie im Qualitätshandbuch. Zur Beratung steht Ihnen das für Ihre Kirchengemeinde zuständige Kreiskirchenamt zur Verfügung, das in Zweifelsfällen Auskünfte vom Referat Arbeitsrecht des Landeskirchenamtes einholen kann.

4. Kirchengemeinde als Anstellungsträger

Die Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin aller Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung. Der Gemeindegkirchenrat legt fest, ob er die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal, welches nicht zur Einrichtungsleitung gehört, unmittelbar ausübt oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise überträgt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie insbesondere die Personaleinstellung und die Personalentlassung bedürfen nach der kirchlichen Ordnung einer Beschlussfassung des Gemeindegkirchenrates. Derartige Entscheidungen können in der Regel nicht auf die Einrichtungsleitung oder auf Dritte delegiert werden.

Bei Bedarf berät Sie das für Ihre Kirchengemeinde zuständige Kreiskirchenamt.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Mitwirkung von Eltern in der Kindertageseinrichtung ist in den jeweiligen Landesgesetzgebungen geregelt. Damit Kita-Gremienarbeit (z.B. Kuratorium oder Kita-Ausschuss) gut geregelt erfolgen kann, bedarf es einer Abgrenzung zur sonstigen Arbeit des Gemeindegemeinderates in Form einer von ihm zu beschließenden Satzung.

Gemäß der jeweiligen Landesgesetzgebung und des Vertrages mit der Kommune beschließt der Gemeindegemeinderat eine Beitragssatzung, in der die Höhe der Elternbeiträge geregelt ist, und schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag ab. Des Weiteren verabschiedet der Gemeindegemeinderat eine Kindertagesstättenordnung. Hierzu finden Sie umfangreiche Hinweise im Qualitätshandbuch. Beratend steht Ihnen bei Fragen auch das zuständige Kreiskirchenamt zur Verfügung.

6. Wirtschaftliche Verantwortung

Der Gemeindegemeinderat ist für die wirtschaftliche Führung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er legt fest, wer für welche ökonomischen Vorgänge zuständig ist. Der Gemeindegemeinderat kann zu seiner Entlastung mit dem zuständigen Kreiskirchenamt eine kostenpflichtige Vereinbarung zur Erbringung bestimmter Leistungen (z. B. Personalverwaltung, Einzug von Elternbeiträgen und Essengeld, Buchhaltung, Rechtsberatung einschließlich Vertragsgestaltung usw.) abschließen. Lassen Sie sich umfassend von dem für Ihre Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenamt beraten.

Der Gemeindegemeinderat hat die Vorgaben des kirchlichen Finanzrechts zu beachten, insbesondere die Mittel der Kirchengemeinde zweckmäßig und sparsam einzusetzen. Zugleich trifft ihn eine große Verantwortung gegenüber der politischen Gemeinde, den Eltern und auch gegenüber den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

7. Risikoabsicherung durch Versicherungsschutz

Es obliegt dem Gemeindegemeinderat, die Risiken aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung für die Kirchengemeinde so gering wie möglich zu halten. Nicht alle Risiken lassen sich durch Vorsorge ausschließen, so dass Versicherungsschutz geboten ist.

Einige – jedoch nicht alle – Risiken sind durch die von der Landeskirche auch zugunsten der Kirchengemeinden abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge abgedeckt.

Beachten Sie die von der jeweiligen Versicherung vertraglich geforderten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers zur Verhütung des Eintritts oder der Vergrößerung eines Schadens, damit der Kirchengemeinde im Ernstfall auch den Schaden ersetzt wird.

Versicherungsfragen sowie Fragen zur Verhütung und – wenn eingetreten – zur Regulierung von Schäden beantwortet das für Ihre Kirchengemeinde zuständige Kreiskirchenamt. Dieses kann in Zweifelsfällen vom Landeskirchenamt oder vom Ecclesia Versicherungsdienst Rat einholen.

8. Gebäudeeigentümer

Gleich, ob die Kirchengemeinde Eigentümerin, Mieterin oder Pächterin des Grundstückes und des Gebäudes der Kindertageseinrichtung ist, treffen sie als Einrichtungsbetreiberin Verkehrssicherungspflichten. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Betreten und Benutzen des Grundstückes und des Gebäudes risikofrei erfolgen kann und darüber hinaus von dem Grundstück, dessen Bebauung und Bepflanzung keine Gefahren für benachbarte Grundstücke, insbesondere auch nicht für den öffentlichen Verkehrsraum ausgehen. Regelmäßige Überprüfungen des Gebäudes, der technischen Anlagen und des Grundstückes sind unabdingbar. Besonders Spielplätze und Spielgeräte müssen einer regelmäßigen Überprüfung, unter Beachtung der gesetzlichen Standards, unterzogen werden. Auch der Zustand der Bäume auf dem Grundstück ist regelmäßig zu überprüfen. Es empfiehlt sich, einen detaillierten Wartungs- und Überprüfungsplan zu erarbeiten, genau festzulegen, wer für welche Aufgaben zuständig ist, und darauf zu achten, dass der Plan auch eingehalten wird.

Hierzu finden Sie Vorlagen im Qualitätshandbuch. Bei Fragen wenden Sie sich an das für Ihre Kirchengemeinde zuständige Kreiskirchenamt. Zur sicheren Nutzung der Innen- und Außenräume leistet auch die Unfallkasse Thüringen Beratung.

Wenn Sie alles sorgfältig und umsichtig geregelt haben...

... kann Ihnen als Gemeindegemeinderat im Schadenfall dann kein Organisationsverschulden zu Lasten der oder des Geschädigten sowie der haftenden Kirchengemeinde vorgeworfen werden, wenn Sie nachzuweisen vermögen, dass Sie als Kirchenälteste die Einhaltung der Festlegungen des Gemeindegemeinderates auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin sichergestellt, ggf. selbst überprüft haben.

Sie sollten sich feste Zeiten im Jahr einplanen, zu denen der Gemeindegemeinderat ausschließlich Themen der Kindertageseinrichtung berät. Hierzu empfiehlt es sich, mit der Leitung, ggf. mit allen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung ins Gespräch zu kommen, die bisherige Arbeit zu evaluieren und – falls erforderlich – neue Festlegungen zu treffen.

Herausgeber:

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
in Zusammenarbeit mit der Diakonie Mitteldeutschland

Stand: Januar 2016

Weitere Exemplare können im

Landeskirchenamt Erfurt
Bildungsdezernat
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 03 61 - 51 800 232

bestellt werden.